

Allgemeine Lieferbedingungen



SZAIDEL
COSMETICS

Szaidel Cosmetic GmbH | Fabrikstraße 9 | 66892 Bruchmühlbach-Miesau
Telefon +49 (0)6372-9122-61 | Telefax +49 (0)6372-9122-42
Stand: 01.05.2020

Präambel:

Die nachfolgenden Lieferbedingungen bilden die Grundlage für die Zusammenarbeit mit der Firma Szaidel Cosmetic GmbH (nachfolgend „SZ“ genannt) und gelten für alle Lieferungen an die unten genannten Standorte der Firma Szaidel Cosmetic GmbH durch die jeweiligen Lieferanten. Zuvor herausgegebene Lieferbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Die Nichtbeachtung dieser Lieferbedingungen kann die Verlängerung der Zeit der Annahme der Lieferung, die Verweigerung der Annahme eines Teils der Lieferung, der ganzen Lieferung oder die Änderung des Zeitpunkts der Avisierung der Lieferung zur Folge haben. Zudem behält SZ sich die Weiterbelastung aller hierdurch entstandenen Mehrkosten an den Lieferanten vor.

Der Lieferant verpflichtet sich dazu, alle evtl. von diesem beauftragten Dienstleister (Logistik, etc.) über den Inhalt dieser Lieferbedingungen in Kenntnis zu setzen.

Die nachfolgenden Lieferanschriften von SZ gelten für alle Lieferungen:

Zentrale: Szaidel Cosmetic GmbH
Fabrikstraße 9
66892 Bruchmühlbach-Miesau

§ 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von SZ erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die SZ mit seinen Lieferanten über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn SZ ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn SZ auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Lieferung und Lieferzeit

SZ kann – unbeschadet der Rechte aus Verzug des Lieferanten – vom Lieferanten eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen SZ gegenüber nicht nachkommt.

2.1 Anliefertage

Bei Anlieferung an die Standorte von SZ sind die von SZ vorgegebenen Anliefertage verbindlich einzuhalten. Der im Auftrag benannte Liefertermin ist auch der Tag des Wareneingangs an die von SZ jeweils angegebenen Standorte.

Kann der vorgegebene Anliefertag nicht eingehalten werden, muss der jeweilige Ansprechpartner von SZ in der Abteilung „Arbeitsvorbereitung/Einkauf“ unverzüglich, spätestens jedoch zwei Tage vor der Anlieferung, benachrichtigt werden.

Etwaige Terminverschiebungen können nicht durch Dritte (z.B. Spedition), sondern nur vom Lieferanten selbst der zuständigen Abteilung bei SZ gemeldet werden, und sind nur nach Rücksprache mit einem Mitarbeiter bei der vorgenannten Abteilung von SZ in schriftlicher Form zulässig.

Terminvereinbarung:

Telefon:

+49(0)6372-9122 - 61 (Leitung Wareneingang),

Telefax:

+49(0)6372-9122 - 42.

2.2 Anlieferzeiten/Abholzeiten

Für alle Anlieferungen sind feste Uhrzeiten zu vereinbaren. Eine Anlieferung der Ware ohne ein vereinbartes Zeitfenster ist innerhalb der Öffnungszeiten möglich, jedoch ist dann mit erheblichen Wartezeiten zu rechnen.

Anlieferungen mit Avis werden in jedem Fall bevorzugt.

Öffnungszeiten Wareneingang:

Mo.-Fr. 7:30 Uhr – 9:30 Uhr
 9:45 Uhr – 12:30 Uhr
 13:00 Uhr – 15:00 Uhr.

Ansprechpartner:

Verpackungsmaterial:

Packmitteleinkauf: +49(0)6372-9122 - 109

Rohstoffe:

Rohstoffeinkauf: +49(0)6372-9122 - 101

Versand/Wareneingang:

Leitung Versand: +49(0)6372-9122 - 28

Leitung Wareneingang: +49(0)6372-9122 - 61.

2.3 Nicht- oder Teillieferfähigkeit

Im Falle einer Nicht- oder Teillieferfähigkeit muss der persönliche Ansprechpartner der Abteilung Arbeitsvorbereitung/Einkauf bei SZ unverzüglich, spätestens jedoch zwei Tage vor Anlieferung über die Nicht- oder eventuelle Teillieferfähigkeit von Artikeln schriftlich informiert werden. Bei dieser Information muss die interne SZ-Bestellnummer verwendet werden.

2.4 Lieferung unangekündigter oder nicht bestellter Ware

Im Falle einer Lieferung von unangekündigter oder nicht bestellter Ware ist SZ vorbehalten, die Annahme zu verweigern. In Einzelfällen kann die Ware gegen eine Mehraufwandspauschale in Höhe von **85,00 €** vereinnahmt werden. Diese Mehraufwandspauschale ist vom Lieferanten zu tragen.

2.5 Beschaffenheit der Anlieferfahrzeuge

Die Anlieferung muss mit Transportfahrzeugen erfolgen, welche eine Rampenhöhe von mindestens 1,20 m haben. Ein Auflegen der Rampe auf der Ladefläche des LKWs muss gewährleistet sein. Die Entladung der Lkws erfolgt ausschließlich von deren Rückseite. Bei nicht rampenfähigen Fahrzeugen in o.g. Sinne wird keine Entladung durchgeführt.

Abweichende Versandarten (z.B. Expressgut, Kurierdienst und Tankwagenanlieferungen) sind nur nach Absprache gestattet.

2.6 Fremdware im Lieferfahrzeug

Bei Anlieferung der Ware ist es nicht gestattet, Fremdware im LKW zu positionieren, welche zunächst entladen werden muss, bevor die für SZ bestimmte Ware entladen werden kann. In diesem Fall wird keine Entladung durchgeführt.

2.7 Be-/Entladung der LKWs

Die Be-/Entladung der LKWs, sowohl am Hauptstandort als auch an den Nebenstandorten von SZ, erfolgt ausschließlich durch den jeweiligen LKW-Fahrer, der aus diesem Grund zum Tragen von Sicherheitsschuhen verpflichtet ist. Elektrische/mechanische Hubwagen stellt SZ zur Verfügung.

2.8 Palettentauschverfahren

Beim Ladungsträger „Euro-Paletten“, praktiziert SZ ausschließlich das Palettentauschverfahren. Der Lieferant erhält nach Übernahme der Ware durch SZ die gleiche Anzahl Paletten aus dem Pool von SZ zurück. Sollte kein Tausch stattfinden können, fallen keine Paletten-Kosten zu Lasten des Lieferanten an.

2.9 Umgang mit Gefahrgut

Die Vorschriften aus den Gefahrgut-Schulungen für den Transport von Gefahrgütern sind unbedingt zu beachten. Für alle aus der Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorschriften entstandenen Schäden haftet der Lieferant. Der Lieferant ist überdies als Inverkehrbringer von Gefahrgut für die Einstufung/Klassifizierung und Auszeichnung der jeweiligen Waren vollumfänglich zuständig.

§ 3 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis sind jeweils die von SZ in der Präambel aufgeführten Lieferanschriften. Der Lieferant trägt gegenüber SZ das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Ware und des Ladungsträgers (Palette) auf dem Transport zum jeweiligen Erfüllungsort.

(2) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Lieferanten über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

(3) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Liefergegenstand als abgenommen, wenn die Lieferung abgeschlossen ist.

§ 4 Gewährleistung, Sachmängel

Beruhet ein Mangel auf dem Verschulden des Lieferanten, kann SZ unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

4.1 Mangelhafte Anlieferung

In den nachfolgend bezeichneten Fällen findet i.d.R. keine Annahme der Ware an den jeweiligen Standorten von SZ statt:

- Anlieferung auf „Mischpaletten“, d.h. nicht artikelreinen Paletten
- Fremdware im Lieferfahrzeug, welche vor Entladung der Ware für SZ zuvor zu entladen wäre
- Anlieferung von nicht palettierter Ware
- zu stark verschmutzte Ware (z.B. durch Staub)
- Paletten mit einer Gesamthöhe (inkl. Holz) von mehr als 1,80 m
- Anlieferung auf sog. „Industriepaletten“
- Anlieferung auf Paletten mit Warenüberstand
- zu stark gewickelte Ware auf der Palette (beschädigte Verpackungseinheiten)
- mangelhafte Ladungsträger (siehe Punkt 5.2 „mangelhafte Ladungsträger“)
- Anlieferung von beschädigter Ware
- Anlieferung von nasser Ware
- Anlieferung von Ware mit Schimmel- und/oder Schädlingsbefall
- Anlieferung von Ware mit Unterschreitung des Mindesthaltbarkeitsdatums
- Anlieferung mit nicht rampenfähigen Lieferfahrzeugen (z.B. „Sprinter“)
- fehlende Lieferpapiere bei Anmeldung
- fehlendes einheitliches Packschema (z.B. unterschiedliche Lagenbestückung)
- fehlende Kennzeichnung auf jeder kleinsten Packeinheit (SZ-Artikelnummer)
- Anlieferung von nicht chargenrein-palettieren Rohstoffen
- Anlieferung von nicht chargenrein-palettierter Bulkware

Folgende Umstände sind bei der jeweiligen Anlieferung grundsätzlich zu vermeiden:

- nicht mit Folie „gestretchte“ Paletten
- fehlende Folienabdeckung der Paletten
- herabhängende Folienreste (sog. „Folienfahnen“)
- lose und/oder zerrissene Folie
- zwei durch Folie verbundene Paletten
- Wicklung der Paletten mit Netz- oder Wollbändern

SZ ist in diesen Fällen dazu berechtigt, die Annahme nach eigenem Ermessen zu verweigern.

4.2 Mängelrüge

SZ verpflichtet sich, die Ware sowie deren ordnungsgemäße Verpackung inklusive des Transportträgers (Palette), nach Anlieferung durch den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und festgestellte Mängel zu rügen.

Offensichtliche Mängel gelten als rechtzeitig gerügt, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Anlieferung der Ware von SZ an den Lieferanten abgesendet wird.

Verdeckte Mängel gelten als rechtzeitig gerügt, wenn SZ diese innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdeckung an den Lieferanten absendet.

4.3 Abwicklung von Retouren

Alle Retouren sind binnen einer Frist von 7-10 Tagen vom Lieferanten abzuholen. Fristbeginn ist die erste diesbezügliche Kontaktaufnahme zwischen SZ und dem Lieferanten.

Für die reibungslose Retourenabwicklung ist es zwingend erforderlich, die Abholung mit einem Vorlauf von mindestens einem Arbeitstag schriftlich durch den Lieferanten zu avisieren, da eine Bereitstellung der Ware ansonsten nicht gewährleistet werden kann.

Der entsprechende Abholauftrag ist bei Abholung einer Retoure durch den Lieferanten bei SZ vorzulegen. Der Abholauftrag der beauftragten Spedition ist zwingend mit der SZ-internen Retourenauftragsnummer sowie mit dem Empfänger der jeweiligen Retoure zu versehen.

Zudem sind entsprechend der abzuholenden Palettenmenge tauschfähige Leergutpaletten vom Lieferanten zur Verfügung zu stellen (Palettentauschverfahren). Sollten Paletten in ausreichender Zahl vom Lieferanten nicht zur Verfügung gestellt werden, stellt SZ dem Lieferanten einen Betrag in Höhe von **25,00 €** je Palette in Rechnung.

§ 5 Ladungsträger

5.1 Ladungsträger

Die Anlieferung erfolgt **ausschließlich** auf Paletten mit folgenden Maximalmaßen:

Länge: 1,20 m

Breite: 0,80 m

Höhe: max. 1,80 m inkl. Holz.

Paletten aus Holz dürfen grundsätzlich nur mit einem Gewicht von **1.200 kg, inkl. Holz**, belastet werden.



Es dürfen ausschließlich Paletten im Sinne der sog. „EPAL-Regelung“ ohne Palettenüberstand angeliefert werden. Lieferungen auf sog. „Einwegpaletten“ sind nicht gestattet.

Jegliche Abweichung muss vor Anlieferung mit der Einkaufsabteilung von SZ abgestimmt werden.

5.2 Mangelhafte Ladungsträger



Ein Boden- oder Deckrandbrett ist derart abgesplittert, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist.



Ein Brett ist quer oder schräg gebrochen.



Ein Klotz fehlt oder ist so gespalten, dass mehr als ein Nagel sichtbar ist.
Verdrehte Klötze dürfen nicht mehr als 10 mm überstehen.



Ein Brett fehlt.

Sollte eine Palette gemäß einem der vorgenannten Beispiele mangelhaft sein, so beauftragt SZ den Lieferanten mit dem Austausch der mangelhaften Palette.

§ 6 Packschema

6.1 Abweichungen

Sind Paletten nicht chargenrein bzw. sortenrein gesetzt, so werden dem Lieferanten hierfür **100,00 €** pro Palette berechnet.

6.2 „Doppelpalettierung“

Sog. „Doppelpalettierungen“ nach dem untenstehenden, rechts aufgeführten Schaubild, sind unzulässig und werden von den Mitarbeitern der Warenannahme bei SZ nicht akzeptiert.

RICHTIG:



FALSCH:



6.3 Palettenbestückung

Eine bestmögliche Palettenbestückung soll garantiert sein, wobei das Grundmaß einer Palette **nicht** überschritten werden darf.

6.4 Ladungssicherung

Die Ware muss auf den Ladungsträgern (Paletten) gesichert sein, um einen schadenfreien Transport zu gewährleisten. Zum Schutz der Ware vor Verschmutzung und vor Instabilität, sind das sog. „Stretchen“ sowie die Abdeckung der einzelnen Paletten unbedingt notwendig.

Die vorbeschriebene Ladungssicherung soll möglichst mit minimalem Packmitteleinsatz vorgenommen werden:

- Sicherungshauben müssen aus recyclebarem Polyethylen bestehen
- Kantenschutz muss aus Kartonage bestehen
- Spannbänder müssen aus Polypropylen bestehen
- die verwendeten Materialien dürfen keine Beschichtungen oder Einfärbungen enthalten
- Zwischenlagen aus Hartfaserplatten und Plastikplatten dürfen nicht verwendet werden
- Materialien aus Styropor dürfen nicht verwendet werden.

§ 7 Begleitende Lieferdokumente

Die nachstehenden Pflichten im Hinblick auf die Lieferdokumente gelten auch für den jeweiligen Lieferanten bei der Abholung durch einen von SZ beauftragten Speditionspartner.

7.1 Lieferscheine und Frachtpapiere

Pro Sendung sind für den Versand der Ware ein Lieferschein und ein Frachtbrief sowie die gesetzlich erforderlichen Begleitpapiere auszustellen. Vor der Entladung der Ware müssen diese Unterlagen im Wareneingangsbüro von SZ abgegeben werden. Zusätzlich soll eine weitere Ausführung dieser Dokumente an den Paletten befestigt sein. Sollten die vorbezeichneten Dokumente bei der Anmeldung fehlen, wird die Ware nicht angenommen.

Die jeweiligen Lieferscheine müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Absender
- Empfänger mit vollständiger Empfangsanschrift
- SZ-Bestellnummer („Jahr - Vorgangsnummer“, z.B. 2016 - xxxx)
- SZ-Artikelnummer
- genaue Artikelbezeichnung
- Liefermenge in Stück und Anzahl der Verpackungseinheiten/ kg bei Rohstoffen/Bulk
- wenn vorhanden, die Kunden-Artikelnummer.

Die jeweiligen Frachtdokumente müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Absender mit vollständiger Absenderanschrift
- Empfänger mit vollständiger Empfangsanschrift
- Anzahl der Ladehilfsmittel/Packstücke.

7.2 Anlieferung von Rohstoffen und Bulkware

Jedes Gebinde muss mit der Charge und dem Mindesthaltbarkeitsdatum versehen sein. Des Weiteren sollen die Angaben der Charge und des Mindesthaltbarkeitsdatum auf den Lieferpapieren vermerkt sein und mit den Angaben im Analysenzertifikat übereinstimmen.

Die Analysenzertifikate sind an folgende Emailadresse zu senden:
az@szaidel-cosmetic.de.

Die Vorschriften aus den Gefahrgut-Schulungen für den Transport von Gefahrgütern sind zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorschriften entstandenen Schäden. Der Lieferant ist als Inverkehrbringer von Gefahrgut für die Einstufung/Klassifizierung und Auszeichnung der Waren zuständig.

7.3 Änderung der Liefermenge

Bei einer nachträglichen Mengenänderung auf den Lieferscheinen des Lieferanten muss ersichtlich sein, dass die Änderung durch den Lieferanten erfolgt ist. Die zuvor benannte Menge muss korrekt durchgestrichen werden und mit Name (in Druckbuchstaben), Datum und Unterschrift der Person versehen sein, welche die Änderung vorgenommen hat.

Grundsätzlich gilt:

Für **jede Bestellnummer** ist ein eigener Lieferschein beizufügen.

Sollte eine Lieferung aus mehr als einer LKW-Ladung bestehen, so sind pro LKW-Ladung entsprechende Teillieferscheine auszustellen.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung von SZ auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

(2) SZ haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Lieferanten die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal von SZ oder den Schutz von deren Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit SZ gemäß § 8 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die SZ bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von SZ für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von **1,00 Mio. €** je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von SZ.

(6) Soweit SZ technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung von SZ wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Es gelten die Datenschutzhinweise in unserer „Datenschutzinformation für Kunden und Lieferanten“. Sie sind abrufbar unter <https://szaidel-cosmetics.de/downloads.html>.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Ist der Lieferant Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen SZ und dem Lieferanten nach Wahl von SZ 67655 Kaiserslautern oder der Sitz des Lieferanten. Für Klagen gegen SZ ist in diesen Fällen jedoch 67655 Kaiserslautern ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen SZ und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.